

Steuer = Befehl,

auf das 1777^{te} Jahr,

Nach welchen die Herrschaften und Unterthanen im Görlitzischen, auch zugehörigen Zittau- und Laubamischen Crenße, die beschlossenen Siebenzehnen Rauch- und Silff Mund-Suth-Steuern, zu entrichten haben.

S wissen sey hiermit: Daß cum Tit. die Löbl. Herren Land-Stände dieses Fürstenthums Görlitz, bey dem aniezt in Görlitz gehaltenen Land-Tage Trium Regum, zu behöriger Aufbringung und Abführung der hohen Landesherrlichen Bewilligungen, und anderer unumgänglichen Landes-Bedürfnisse, in dem mit Gott angetretenen 1777^{ten} Jahre, nach vorher gepflogener reiflichen Deliberation geschlossen haben, unter eifriger Eintreibung aller bis iezo verbliebener Rückstände,

Siebenzehnen Rauch- und
Silff Mund-Suth-Steuern,

erstere von denen Unterthanen von jeden Rauch-Fang jedesmal 30. Kgr. oder 11. Gr. 8. Pf. letztere von denen Herrschaften von jeden Rauche 15. Kgr. oder 5. Gr. 10. Pf. zu entrichten, und zwar:

Zwey



Zwey Rauch- und
Zwey Mund-Guth-Steuern,
den 23. 24. 25. Jan.

Zwey Rauch- und
Zwey Mund-Guth-Steuern,
den 13. 14. 15. Febr.

Zwey Rauch- und
Zwey Mund-Guth-Steuern,
den 13. 14. 15. Mart.

Zwey Rauch- und
Zwey Mund-Guth-Steuern,
den 17. 18. 19. April.

Eine Rauch- und
Eine Mund-Guth-Steuer,
den 15. 16. 17. Maji.

Eine Rauch- und
Eine Mund-Guth-Steuer,
den 19. 20. 21. Juny.

Eine Rauch- und
Eine Mund-Guth-Steuer,
den 17. 18. 19. July.

Eine Rauch-Steuer,
den 14. 15. 16. Aug.

Zwey

Zwey Rauch-Steuern,
den 18. 19. 20. Sept.

Eine Rauch-Steuer,
den 16. 17. 18. Octobr.

Eine Rauch-Steuer,
den 13. 14. 15. Novembr.

Eine Rauch-Steuer,
den 18. 19. 20. Decembr.

ausschreiben und einbringen zu lassen.

Es wird demnach hierdurch Herrschaften und Untertbanen, dasselbe gebührend notificiret, auf daß hiernach sich geachtet werde, und die Herrschaften und ihre Untertbanen, gemeldete sämmtliche Siebenzehnen Rauch- und Eilff Mund-Guth-Steuern, an denen angesetzten Tagen und Zeiten, in guten groben, mandatsmäßigen Müns-Sorten, nicht aber in Scheide-Münze, gewiß und unausbleiblich völlig entrichten, und zur allhiefigen Land-Steuer-Casse baar bezahlen, ohne hierbey einige zu habende Abkürzung an Liefer-Geldern, oder andern vermeintlichen Einrechnungen, Vergütungen oder sonstigen Anferderungen, was solche auch vor Nahmen haben mögen, vorzuzwenden, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß wider den, oder diejenigen, welche nebst denen bisher verbliebenen Rückständen, die dormaln von neuen geschlossenen Rauch- und Mund-Guth-Steuern in denen angesetzten und obbestimmten Tagen nicht einbringen, vermöge derer ehedem gefassten und erneuerten Land-Tags-Schlüsse, nach welchen vor völliger Berichtigung der Rückstände, von denen neu ausgeschriebenen Steuern keine Quittungen ausgehändiget, sondern das, was sie abführen, nur auf die Reste angenommen, und überhaupt, wenn Acht Tage nach obigen zu Einbringung der Steuern gesetzten Terminen verflossen, ohne Ansehen der Person und Standes, anfänglich mit ordinärer Execution, da aber solche in Zeit von Acht Tagen nichts fruchtete, mit militärischer

Execu-

N. 2188 TA
Execution werde verfahren werden; wobey der Executor bey jedes Orts Herrschaft, oder in Abwesenheit derselben, bey denen Gerichten sich anzugeben hat, die Herrschaften selbst aber die Restanten zur Zahlung anzuhalten wissen werden. Daferne aber dieselben solcher Execution ohngeachtet säumig seyn, und die Steuer-Casse mit Execution belegt würde, so sollen sodann die säumigen Contribuenten, nach Inhalt des Land-Tags-Schlusses de ao. 1720. über die Executions-Gebühren, so sie denen an sie abgeschickten Executoren zu entrichten haben, auch noch für diejenigen, die bey der Casse liegen bleiben, die Executions-Gebühren zu tragen und zu bezahlen schuldig seyn.

Wie denn auch noch schließlich jeder Ort ernstlich erinnert wird, weil zu Ersparung der Kosten weiter keine Verwarnung ergeheth, sich aufs genaueste nach dem ausgefertigten Steuer-Zettel zu richten, und durch Vernachlässigung derer angeetzten Zahlungs-Termine und andere Verzögerungen, zu unangenehmen und unausbleiblichen Zwangs-Mitteln, womit man gerne einen jeden verschonet wissen möchte, nicht selbst Veranlassung zu geben, und übrigens in Ansehung derer zu Anfange des künftigen 1778sten Jahres auszuschreibenden Steuern, weil deren Intimation etwas spät erfolgen kan, bey Zeiten gefast zu halten. Datum aufn Voigts-Hofe in Görlitz den II. Januar. 1777.

Hauptmannschaft Görlitz.

Steuer = Sctul,

auf das 1777^{te} Jahr,

Nach welchen die Herrschaften und Unterthanen im Görlitzischen, auch zugehörigen Zittau- und Laubanischen Crenße, die beschlossenen Siebenzehnen Rauch- und Silff Mund-Suth-Steuern, zu entrichten haben.

S wissen sey hiermit: Daß cum Tit. die Eöbl. Herren Land-Stände dieses Fürstenthums Görlitz, bey dem aniezt in Görlitz gehaltenen Land-Tage Trium Regum, zu behöriger Aufbringung und Ausführung der hohen Landesherrlichen Bewilligungen, und anderer unumgänglichen Landes-Bedürfnisse, in dem mit Gott angetretenen 1777^{ten} Jahre, nach vorher gepflogener reiflichen Deliberation geschlossen haben, unter eifriger Eintreibung aller bis iezo verbliebener Rückstände,

**Siebenzehnen Rauch- und
Silff Mund-Suth-Steuern,**

erster von denen Unterthanen von jeden Rauch-Fang jedesmal 30. Klg. oder 11. Gr. 8. Pf. letztere von denen Herrschaften von jeden Rauche 15. Klg. oder 5. Gr. 10. Pf. zu entrichten, und zwar:



Zwey

